

Satzung für das Museum „VINEUM Bodensee“ vom 12.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) i. V. m. § 59 der Abgabenordnung (AO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 12.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Museum „VINEUM Bodensee“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meersburg und wird als Regiebetrieb der Stadt Meersburg geführt. Das Museum wird durch den Bürgermeister verwaltet und vertreten.

§ 2 Zweck

Die Stadt Meersburg verfolgt mit dem Museum „VINEUM Bodensee“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Museum wird als Zweckbetrieb im Sinne von § 68 der Abgabenordnung geführt. Das Museum „VINEUM Bodensee“ dient auch der Denkmalpflege.

§ 3 Aufgaben

Gemäß dem vom Gemeinderat der Stadt Meersburg am 24.11.2015 verabschiedeten Leitbild widmet sich das VINEUM Bodensee der spannungsvollen Vermittlung von Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Stadt Meersburg und der Bodenseeregion. Das VINEUM Bodensee steht dabei auf drei Säulen:

- dem musealen Rundgang durch die Kulturgeschichte des Weines,
- regelmäßigen Sonderausstellungen zu Themen aus Stadt und Region, wobei sich das VINEUM Bodensee als Impulsgeber zur wissenschaftlichen Erschließung der Meersburger Geschichte und Archive versteht,
- ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm, das offen ist für unterschiedliche kulturelle und städtische Veranstaltungen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Das Museum „VINEUM Bodensee“ ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Museum „VINEUM Bodensee“ darf keine Personen durch Ausgaben, die zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stadt Meersburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums.

§ 6 Auflösung des Museums „VINEUM Bodensee“

Bei Auflösung oder Aufhebung des Museums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Meersburg nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Meersburg, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 12.07.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Entgeltordnung

für das VINEUM Bodensee

Der Gemeinderat hat am 12.07.2016 für das VINEUM Bodensee folgende Entgeltordnung beschlossen.

§1 Öffnungszeiten

1. Das VINEUM Bodensee ist geöffnet:
 - Während der Monate April – Oktober:
dienstags bis sonntags 11.00 bis 18.00 Uhr
 - Während der Monate November – März:
Samstags, sonntags und an Feiertagen 11.00 bis 18.00 Uhr,
Geschlossen: 23./24./30./31. Dezember
2. Besondere Schließtage oder Schließzeiten des VINEUMs Bodensee können vom Bürgermeister festgelegt werden und sind dem Besucher rechtzeitig und geeignet bekannt zu geben.
3. Führungen/Gruppenführungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten sind (möglichst) mindestens 10 Tage vor Termin anzumelden.

§2 Eintrittspreise

1. Das Eintrittsentgelt beträgt:

Erwachsene	5,50 €
Ermäßigt 3,00 €	
Gruppen (ab 10 Personen, pro Person)	4,50 €
Öffentlich angebotene Führungen pro Person (Eintritt inkl. Führung)	7,50 €
Ermäßigt 4,00 €	
Private Führungen auf Anfrage	70,00 €
Zzgl. Eintritt pro Person	

Der ermäßigte Preis gilt für Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbehinderte, Studierende, Auszubildende, FSJ, BFD, Sozialhilfeempfänger, AsylbIG-Empfänger gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises.

2. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Sonderausstellungen. Für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen kann das Eintrittsgeld vom Bürgermeister jeweils gesondert festgesetzt werden.
3. Die Entgelte sind entweder an der Museumskasse im Voraus oder nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung an die Verbandskasse zu entrichten.

§3 Entgelt für die Vermietung des Veranstaltungs- und Ausstellungssaals

1. Für die Nutzung des Veranstaltungs- und Ausstellungssaals des VINEUM Bodensee wird je nach Art der Veranstaltung ein Entgelt zzgl. evtl. entstehender Zusatzkosten erhoben.
2. Das Mietentgelt (Bruttopreise) wird nach Anlage 1 erhoben.
3. Bei Anmietung von Räumen wird für Probenstermine (nach Absprache) von kulturellen Veranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.
4. Für die Inanspruchnahme von technischen Einrichtungsgegenständen oder städtischem Personal werden die der Stadt entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.
5. Für die Inanspruchnahme von städtischem oder von der Stadt beauftragtem Personal werden die Kosten nach Aufwand bzw. den entstandenen Auslagen abgerechnet.
6. Die Stadt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen.
7. Meersburger Vereine, die ihren Sitz in Meersburg haben, erhalten für Vereinsveranstaltungen, die dem Zweckbetrieb eines Vereines dienen und dem Nutzungszweck des VINEUMs Bodensee entsprechen, den Veranstaltungs- und Ausstellungssaal 1x kostenfrei pro Jahr, sofern sie nicht schon einen anderen Veranstaltungsraum kostenlos genutzt haben.
8. Je nach Veranstaltungsart kann ein Antrag auf eine Reduzierung der Miete um 50% erfolgen. Der Antrag wird gemäß Satzung und Leitbild des VINEUMs Bodensee von der Verwaltung bewertet.

§4 Sonstige Entgelte

1. Für die Überlassung der Exponate kann der Bürgermeister im Einzelfall ein Entgelt gesondert festsetzen.
2. Die Anfertigung von Bildmaterial für gewerbliche Zwecke kann auf Antrag gegen Zahlung gestattet werden.

§5

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Entgeltordnung für das Vineum							
Laut Beschluss durch den Gemeinderat der Stadt Meersburg							
Basismiete							
		Tagesmiete	Wochenmiete	Miete für jede weitere Woche	Reinigung, Pflege, Boden	Auf- und Abstuhlen	Hausmeister oder technische Fachkraft zur Bedienung der Technik
Benutzerkategorie							
Nr.					Auslagen	Auslagen	Auslagen
1)	Meersburger Vereine, Gemeindeverwaltung	300,00 €	630,00 €	420,00 €	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
2)	Auswärtige Veranstalter	600,00 €	1.260,00 €	840,00 €	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Hinweise:							
Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Sicherheitsleistung in § 3 der Entgeltordnung							
Die o. g. Mietpreise beinhalten weder Reinigungsdienste noch technische Ausstattung							

Benutzungsordnung

für das VINEUM Bodensee

Gemäß dem vom Gemeinderat der Stadt Meersburg am 24.11.2015 verabschiedeten Leitbild widmet sich das VINEUM Bodensee der spannungsvollen Vermittlung von Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Stadt Meersburg und der Bodenseeregion. Das VINEUM Bodensee steht dabei auf drei Säulen:

- dem musealen Rundgang durch die Kulturgeschichte des Weines,
- regelmäßigen Sonderausstellungen zu Themen aus Stadt und Region, wobei sich das VINEUM Bodensee als Impulsgeber zur wissenschaftlichen Erschließung der Meersburger Geschichte und Archive versteht,
- ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm, das offen ist für unterschiedliche kulturelle und städtische Veranstaltungen.

Diese Benutzungsordnung ist für alle sich im VINEUM Bodensee inkl. aller Nebenräume aufhaltenden Personen verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes anerkennen die Benutzer diese Festsetzungen.

Der Gemeinderat hat am 12.07.2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das VINEUM Bodensee soweit keine Sonderregelungen bestehen.

§2 Nutzungszweck

1. Das VINEUM Bodensee ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meersburg und wird als Regiebetrieb geführt. Es wird von der Abteilung Kultur & Museum verwaltet.
2. Das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss dienen ausschließlich der musealen Nutzung mit einer ständigen Ausstellung durch die Kulturgeschichte des Weines.
3. Der Veranstaltungs- und Ausstellungssaal im Dachstuhl dient der Durchführung von städtischen, kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerten (auch Proben), Theater, Kleinkunst, Lesungen, Vorträgen, etc. sowie Veranstaltungen zum Zwecke der Bildung und Weiterbildung.
4. Im Rahmen dieser Nutzungsvorgaben kann der unter (3) genannte Veranstaltungs- und Ausstellungssaal auch von Dritten gemietet werden. Die Überlassung an Dritte ist im Rahmen dieses Nutzungszwecks ausgeschlossen, wenn der Saal für Verwaltungszwecke benötigt wird. Ferner kann die Benutzung der Räume abgelehnt werden, wenn der beabsichtigte Nutzungszweck mit dem Zweck der Einrichtung bzw. dem übrigen Nutzungszweck des Gebäudes nicht vereinbar ist.

5. Im Rahmen des o.g. Nutzungszwecks kann der Veranstaltungs- und Ausstellungssaal des VINEUMs täglich von 8.00 Uhr bis maximal 22.30 Uhr gemietet werden.

§ 3 Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten

Wenn keine Nutzung im Rahmen des o.g. Nutzungszwecks vorgesehen ist, kann der Veranstaltungs- und Ausstellungssaal des VINEUMs im freien Ermessen der Verwaltung auch für gewerbliche oder wirtschaftliche Zwecke vermietet werden. Die Veranstaltung soll dem Charakter des Hauses entsprechen, der beabsichtigte Nutzungszweck muss mit dem Zweck des VINEUMs gemäß Leitbild vereinbar sein.

§ 4 Zulassung von Veranstaltungen

1. Der Veranstaltungs- und Ausstellungssaal des VINEUMs wird zum Zweck der **Vermietung** von der Abteilung Kultur und Museum verwaltet.
2. Die Benutzung der in §1 genannten Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis genutzt werden.
3. Ein Rechtsanspruch für die Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Entscheidung über die Überlassung der Räumlichkeiten trifft die Stadt Meersburg.
4. Veranstaltungen der Stadt Meersburg haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.

§ 5 Begründung des Vertragsverhältnisses für den Veranstaltungs- und Ausstellungssaal des VINEUMs Bodensee inkl. der Nebenräume

1. Für die zeitlich befristete Nutzung des Veranstaltungs- und Ausstellungssaal des VINEUMs Bodensee wird ein schriftlicher, privatrechtlicher Mietvertrag zwischen dem Mieter und der Stadt Meersburg, vertreten durch die Abteilung Kultur und Museum, abgeschlossen.
2. Die Einzelheiten der Überlassung werden im Mietvertrag geregelt, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.
3. Im Vertrag sind folgende Punkte zu benennen:
 - Veranstalter und verantwortlicher Leiter/Leiterin der Veranstaltung
 - Veranstaltungstermin mit Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung (ggf. Veranstaltungsprogramm) einschließlich Auf- und Abbauzeiten, ggf. Probenzeiten
 - die zu erwartende Teilnehmer- oder Besucherzahl
 - Art der Veranstaltung
 - Nebenleistungen (z.B. Beleuchtung, Bestuhlung, Betischung, Geschirrnutzung, Mikrofonanlage, Videotechnik, Bühnenelemente, Ausstellungswände etc., soweit im VINEUM Bodensee vorhanden)
 - Erfordernis einer Veranstaltungsversicherung

- Miete- und Benutzungsentgelt
- 4. Über alle Fragen, die in der Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Verwaltung in freiem Ermessen.
- 5. Der Veranstalter gilt als Mieter. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 6. Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Nur ein schriftlicher Vertrag, nicht aber eine Terminvormerkung ist für die Stadt Meersburg verbindlich.
- 7. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- 8. Die Entscheidung zur Überlassung richtet sich bei mehreren Anträgen für denselben Termin nach der Rangfolge des Nutzungszwecks nach §2. Gehen für die Benutzung einer Räumlichkeit bei gleichrangigen Anträgen mehrere Bewerbungen für denselben Termin ein, so erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Räumlichkeiten obliegt der Verwaltung.
- 9. Die Überlassung kann im Einzelfall davon abhängig werden, dass eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) erbracht wird. Bei gefahr- und schadengeneigten Veranstaltungen kann die Stadt vom Veranstalter verlangen, dass er auch die aus Anlass der Veranstaltung durch Dritte verursachten Sachschäden am Gebäude und Inventar trägt und hierfür vorher in angemessener Höhe eine Sicherheit (Kautionsleistung) leistet.

§6 Ansprechpartner für das VINEUM Bodensee

1. Grundsätzlich sind die Abteilungsleitung Kultur und Museum, oder deren Stellvertretung, sowie der zuständige Hausmeister verantwortlich für das VINEUM Bodensee und somit Ansprechpartner für den Mieter des Veranstaltungs- und Ausstellungssaals.
2. Den Anordnungen der unter 1. genannten Personen, soweit sie im Rahmen der Benutzungsordnung ergehen, ist Folge zu leisten.
3. Die Beleuchtungs-, Heizungs-, Medientechnik und Lüftungsanlage werden durch den Hausmeister oder eine andere technische Fachkraft, die von der Stadt beauftragt wird, bedient. Die Befugnis kann vom Hausmeister auf den verantwortlichen Veranstalter oder einer von ihm bestimmten dritten Person übertragen werden. Sowohl Veranstalter als auch die von ihm bestimmte dritte Person müssen in die jeweiligen Anlagen eingewiesen sein und das Vertrauen der Stadt Meersburg tragen.
4. Die unter 1. genannten Personen sind berechtigt und verpflichtet, Besucherinnen und Besucher des VINEUM Bodensee, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Hause zu verweisen.
5. Das VINEUM Bodensee ist eine Versammlungsstätte gemäß der VStättVO des Landes Baden-Württemberg. Dafür ist die Gesamtbesucherzahl (Veranstaltungs- und

Ausstellungssaal im Dachstuhl und Museumsbesucher im EG und 1. OG) des VINEUMs in Betracht zu ziehen, da alle Räume über die gleichen Rettungswege entfluchtet werden. Der Veranstaltungs- und Ausstellungssaal ist für eine maximale Besucherzahl von 120 Personen zugelassen. Für die Nutzung des Raums durch Dritte ist für eine Veranstaltung vom Veranstalter eine vertraglich genannte, verantwortliche Person für die Veranstaltung zu benennen. Für die eventuell notwendigen Aufsichtsmaßnahmen im Sinne der VStättVO bei einer zu erwartenden Gesamtbesucherzahl des VINEUMs, die über 200 Personen liegt, trägt die Stadt Meersburg Sorge.

§7 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeit des VINEUM Bodensee insbesondere des Veranstaltungs- und Ausstellungssaals steht dem in § 2 dieser Benutzungsordnung genannten Benutzerkreis im Rahmen der in § 8 dieser Benutzungsordnung festgelegten Regelungen zur Verfügung. Eine Veränderung der Benutzungszeit darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von Seiten der Stadt vorgenommen werden.

§8 Benutzungsregeln für das VINEUM Bodensee

1. Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dessen Verlassen.
2. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist das VINEUM Bodensee ordnungsgemäß zu verschließen und die Alarmanlage aufzuschalten. Dies darf nur durch eine von der Stadt Meersburg eingewiesene, vertrauenswürdige Person geschehen.
3. Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden, sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nutzung zu sorgen. Dies gilt ebenfalls für die unverschlossenen Räume der ständigen Ausstellung im VINEUM Bodensee, die vom Mieter außerhalb der regulären Öffnungszeiten betreten werden können, beispielsweise im Erdgeschoss zur Nutzung des Fahrstuhls.
4. Voraussetzung für eine Nutzung ist der schonende und angemessene Umgang mit den zur Verfügung gestellten, denkmalgeschützten Räumlichkeiten.
5. Reinigungsarbeiten auf den historischen und empfindlichen Böden dürfen nur von eingewiesenen Reinigungsfirmen der Stadt Meersburg durchgeführt werden. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
6. Die Benutzer sind im Besonderen verpflichtet:
 - Die behördlichen, insbesondere Bau- und Feuerschutz, Denkmalschutz, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die Bestimmungen zum Jugendschutz.
 - Die VStättVO im VINEUM Bodensee und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
 - Die Anwesenheit einer volljährigen und verantwortlichen Aufsichtsperson bzw. eine Veranstaltungsleitung während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung sicher zu stellen. Sie trägt Sorge für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Wird für

- Veranstaltungen im VINEUM Bodensee der Hausmeister oder ein Dritter hierfür benannt, werden die Kosten den jeweiligen Veranstaltern in Rechnung gestellt.
- Die Höchstbesucherzahl für den Veranstaltungs- und Ausstellungsraum des VINEUM Bodensee von 120 Personen nicht zu überschreiten und die Fluchtwege freizuhalten.
 - Den Veranstaltungs- und Ausstellungsraum besenrein zu verlassen und den Müll im Außenbereich zu entfernen.
 - Das Rauchverbot einzuhalten.
7. Fotografieren und Filmen ist ohne Stativ und Blitzlicht für private Zwecke erlaubt. Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Museumsleitung gestattet und beleg- sowie kostenpflichtig.
 8. Das Berühren von Exponaten ist untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich durch Beschilderung gestattet ist. Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Ggf. ist das Aufsichtspersonal berechtigt, einen Hausverweis auszusprechen.
 9. Mappen, Taschen, Rucksäcke, Schirme u. dgl. dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Sie können in den dafür vorgesehenen Einrichtungen deponiert werden. Für verlorene oder gestohlene Gegenstände sowie für Garderobe haftet die Stadt Meersburg nicht.
 10. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen im gesamten Ausstellungsbereich ist untersagt.
 11. Das Mitführen von Tieren (z. B. Hunde, Katzen) im Museum ist untersagt. Davon ausgenommen sind Blindenhunde.
 12. Die Technikräume des VINEUMs Bodensee dürfen nur von befugten Personen betreten werden.
 13. Die Technischen Anlagen des VINEUMs Bodensee dürfen nur von befugten Personen betrieben werden.

§9 Allgemeine Haftungsregelungen für Besucher und Nutzer des VINEUMs Bodensee

Besucher/innen des VINEUMs Bodensee haften für Schäden, die sie verursachen, insbesondere für das fahrlässige oder vorsätzliche Auslösen von sicherheitstechnischen Anlagen.

§10 Besondere Haftungsregelungen für Nutzer des Ausstellungs- und Veranstaltungssaals

1. Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die während der Benutzungszeit am Gebäude, der überlassenen Einrichtung und den Zugangswegen durch Nutzung entstehen, sowie für Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken/Gebäuden mittelbar oder unmittelbar durch die Veranstaltung verursacht werden ohne Rücksicht darauf, ob die

Beschädigung oder der Verlust durch ihn selbst, Mitglieder, Bedienstete, Besucher oder sonstige Personen entstanden sind.

2. Der Veranstalter haftet auch für Schäden aller Art, die bei einer Nutzung des Veranstaltungs- und Ausstellungssaals in den unverschlossenen Räumen der ständigen Ausstellung im VINEUM Bodensee entstehen, die vom Mieter außerhalb der Öffnungszeiten des Museums geöffnet sein müssen und betreten werden können, beispielsweise im Erdgeschoss zur Nutzung des Fahrstuhls.
3. Der Mieter hat alle notwendigen Versicherungen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Veranstalterversicherung in angemessener Höhe verlangen.
4. Jeder Nutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Dies gilt für alle Räume des VINEUMs Bodensee, die bei einer Nutzung des Veranstaltungs- und Ausstellungssaals außerhalb der Öffnungszeiten des Museums geöffnet sein müssen und betreten werden können, beispielsweise im Erdgeschoss zur Nutzung des Fahrstuhls. Beschädigungen aller Art sind dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung des VINEUM Bodensee gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Stadt von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Nutzer.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
7. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§11 Besondere Regelungen bei der Vermietung des Veranstaltungs- und Ausstellungssaals des VINEUMs Bodensee

1. Wird der Veranstaltungs- und Ausstellungssaal im VINEUM vermietet, ist mit dem Nutzer ein Mietvertrag abzuschließen.
2. Im Rahmen des Mietvertrages ist ein beauftragter Veranstaltungsleiter gemäß § 38 VStättVO Baden-Württemberg in jedem Fall zu benennen. Der Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Er ist persönlich für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen.
3. Bei Nutzung an Sonn- und Feiertagen sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

4. Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen erfolgt durch die Stadt Meersburg und wird dem Veranstalter/Mieter in Rechnung gestellt.
5. Das Anbringen von Dekoration oder Werbeplakaten jeglicher Art muss von der Stadt Meersburg genehmigt werden und folgt den Vorgaben des Denkmalschutzes für das VINEUM Bodensee. Die Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
6. Die Licht- und Tontechnik werden durch den Hausmeister bedient oder ausdrücklich und somit ausschließlich durch eine vom Veranstalter benannte und in die Technik eingeführte Person.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung soweit erforderlich, steuerlich anzumelden sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, GEMA-Gebühren, KSK u. ä. zu entrichten.
8. Die Bewirtung im Veranstaltungs- und Ausstellungssaal ist nur auf besonderen Antrag mit Genehmigung der Stadt Meersburg zulässig.
9. Die im Mietvertrag festgesetzte bzw. die zulässige Gesamt-Besucherzahl von maximal 120 Personen im Veranstaltungs- und Ausstellungssaal darf nicht überschritten werden.
10. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung.

§12 Schlüsselgewalt

Die Schlüsselgewalt haben der Hausmeister oder die Abteilungsleitung Kultur und Museum bzw. deren Stellvertretung inne. Diese kann auf einen anderen, in die Alarmanlage eingewiesenen Veranstaltungsleiter, der das Vertrauen der Stadt Meersburg besitzt, übertragen werden. Die von der Stadt Meersburg ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht (auch nicht kurzfristig) an Dritte weitergegeben werden.

§13 Einhaltung der Ordnung

1. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können in gravierenden Fällen die sofortige Entziehung der Nutzungserlaubnis, im Wiederholungsfalle den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus dem VINEUM Bodensee zur Folge haben. Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden.
2. Der Veranstaltungs- und Ausstellungssaal wird einschließlich der Nebenräume inkl. Einrichtung in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Stadtverwaltung oder beim Hausmeister geltend macht.
3. Der Veranstaltungs- und Ausstellungssaal darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht zulässig.

4. Der Veranstaltungs- und Ausstellungssaal muss nach Beendigung der Veranstaltung wieder besenrein an den Hausmeister übergeben werden. Dies hat spätestens am nächsten Tag nach Beendigung der Veranstaltung in Absprache mit dem Hausmeister zu erfolgen. Die fachgerechte Endreinigung im denkmalgeschützten Haus obliegt der Stadt Meersburg und wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
5. Die Zwischenreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungen darf nur von eingewiesenem Reinigungspersonal der Stadt Meersburg durchgeführt werden. Die Reinigungskosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Dem von der Gemeinde Beauftragten ist während der Übungsstunden oder zu Veranstaltungen freier Eintritt zu gewähren.

§14 Rücktritt durch die Stadt

Die Stadt Meersburg ist berechtigt vom jeweiligen Mietvertrag zurück zu treten, wenn:

- Die Benutzung des Veranstaltungs- und Ausstellungssaals für eigene Veranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls, der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- Das Ansehen der Stadt durch die Veranstaltung geschädigt wird.
- Der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat oder gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstoßen wird.
- Der Veranstaltungs- und Ausstellungssaal oder das VINEUM infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Rücktritt durch die Stadt Meersburg ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche seitens des Veranstalters sind ausgeschlossen.

§15 Entgelt

Das Entgelt zur Nutzung VINEUMs Bodensee richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltordnung. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§16 Haftung der Stadt

1. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
2. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Meersburg nicht.
3. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer übernimmt die Stadt Meersburg keine Haftung.

§17 Schlussbestimmungen

Mit der Benutzung des Veranstaltungs- und Ausstellungssaals des VINEUM Bodensee unterliegt der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung ist an geeigneter Stelle angeschlagen.

§18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.